

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2018-250/1

Datum: 07.12.2018

Informationsvorlage

Umwandlung Tempo 10 Zone in Tempo 20 Zone in der Friedrichstraße

Zur Information im:

Gremium	am	
Gemeinderat	20.12.2018	öffentlich

In der Friedrichstraße wird die „Tempo 10-Zone“ (Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in eine Tempo 20-Zone (Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) umgewandelt und die Beschilderung entsprechend ausgetauscht.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.1999 (Drucksache Nr. 62/1999) wurde im Zuge der geplanten Umgestaltung der Friedrichstraße die Einführung einer Tempo 10-Zone (Verkehrsberuhigter Bereich) beantragt.

Nach dem Umbau der Friedrichstraße im Jahr 2006 wurde die Beschilderung mit Tempo 10-Zone seitens der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich angeordnet und vom Straßenbaulastträger umgesetzt.

Bereits damals wurden von der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde und dem Polizeipräsidium Heidelberg (heute Polizeipräsidium Mannheim) Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer derartigen Tempo 10-Zone vorgetragen. Zwar eröffnete die Straßenverkehrsordnung die theoretische Möglichkeit einer derartigen Beschilderung, jedoch existierte dieses Verkehrszeichen „Tempo 10-Zone“ nicht im damaligen Verkehrszeichenkatalog (VZ.-Kat.).

Nach § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Nach § 45 Abs. 1d StVO können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen **von weniger als 30 Km/h** angeordnet werden. Laut den Erläuterungen zu diesem Paragraph in den einschlägigen StVO-Kommentaren (mit dazugehöriger Verwaltungsvorschrift) ist demnach eine tempolimitierte Zone durch Anordnung einer **Tempo 10-Zone theoretisch** möglich.

Da allerdings **nur die in der StVO mit dazugehörigem Verkehrszeichenkatalog**, bzw. mit Verkehrsblattverlautbarung **veröffentlichen Zeichen angeordnet werden dürfen** (sog. Ausschließlichkeitsgrundsatz), konnte diese Zone damals wie heute nicht visualisiert werden.

Seitens des Verkehrsministeriums als Oberste Straßenverkehrsbehörde wurden jedoch **bis 2016 derartige Tempo 10-Zonen toleriert**, mit der Aussicht darauf, dass dieses Zeichen bei der Überarbeitung des Verkehrszeichenkatalogs mit aufgenommen wird. Der neugefasste Verkehrszeichenkatalog aus 2017 enthält dieses Zeichen jedoch **nicht**. Die Begründung lautete dahingehend, dass städtebauliche Anforderungen an die Gestaltung des Verkehrsraums und die Verkehrsberuhigung mit den vorhandenen und bewährten Zonen (Tempo 30-Zone, verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20-Zone, verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone etc.) gelöst werden können, wenn die straßenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Regierungspräsidien wurden seitens des Verkehrsministeriums im Nachgang aufgefordert, die nachgeordneten Behörden dahingehend zu unterrichten und auf eine rechtskonforme Beschilderung hinzuwirken.

Nach geltender Rechtslage entfaltet somit das Schild „Tempo 10-Zone“ **keinen Regelungsinhalt** was zur Folge hat, dass die Nichtbeachtung des Schildes „Tempo 10-Zone“ derzeit nicht geahndet werden kann.

Aus den o.g. Gründen ist die Verwaltung nun gefordert, **gemäß der Vorgabe des Verkehrsministeriums**, die Friedrichstraße mit einer Tempo 20-Zone zu beschildern um Rechtssicherheit zu schaffen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine